

Statuten Trägerverein ChäasWelt

Version V01.00

Datum 22.04.2020

Anschrift Trägerverein ChäasWelt
Postgasse 1
9620 Lichtensteig

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein ChääsWelt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle der ChääsWelt Toggenburg. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt touristische und wirtschaftliche Massnahmen für die Region Toggenburg als Dachorganisation zu entwickeln und zu fördern, indem er:

- a) die ChääsWelt Toggenburg ideell trägt und fördert
- b) ein Netzwerk um die kulinarische Vielfalt im Toggenburg bildet und betreibt
- c) die einzelnen Interessen der Mitglieder und Partner abstimmt und bündelt
- d) Mittel für den Verein "Projekt ChääsWelt Toggenburg" bzw. dessen Nachfolgeorganisation beschafft zur operativen Führung und weiteren Entwicklung der ChääsWelt Toggenburg.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich an die gemeinsamen Werte halten.

Der Beitritt erfolgt nach vorgängigem Antrag und bestätigter Aufnahme durch den Vorstand sowie der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

4. Mitgliedschaft: Kategorien

Es bestehen verschiedene Mitgliedschafts-Kategorien.

"Anbieter" sind:

Natürliche oder juristische Personen, namentlich Produzenten, Verarbeiter oder Anbieter von kulinarischen Produkten sowie Gastronomie- und Hotellerie-Dienstleister aus dem Raum Toggenburg, die aktiv die Vereinsziele und damit die Marke "ChääsWelt Toggenburg" fördern.

"Kollektive" sind:

Organisationen, also Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit den Vereinszielen und deren Werten identifizieren und die Marke "ChääsWelt Toggenburg" unterstützen möchten.

"Gönner" sind:

Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit den Vereinszielen und deren Werten identifizieren und die Marke "ChääsWelt Toggenburg" unterstützen möchten.

5. Mitgliedschaft: "Anbieter" im Besonderen

Für "Anbieter" gelten folgende Bedingungen.

Mitglieder dürfen sich als Mitglieder der "ChääsWelt Toggenburg" bezeichnen und die Marke in ihrem eigenen Auftritt führen. Der Verein macht seine Mitgliederliste öffentlich zugänglich. Mitglieder erhalten Zugang zu gemeinsamen Vertriebsmassnahmen und -Plattformen. Die Entschädigung dafür wird separat geregelt.

Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse, die gemeinsamen Werte sowie die Anforderungen für gemeinsame bzw. mit der Marke "ChääsWelt Toggenburg" gekennzeichnete Produkte und Dienstleistungen einzuhalten.

Mitglieder fördern aktiv die ChääsWelt Toggenburg nach ihren Möglichkeiten.

Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

6. Mitgliedschaft: "Kollektiv" im Besonderen

Kollektiv-Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

7. Mitgliedschaft: "Gönner" im Besonderen

Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

8. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Die Beiträge können je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich sein.

9. Mitgliederaufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

10. Mitgliederaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

11. Mitgliederausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, dem Verein sonst wie schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorgängiger Anhörung des Auszuschliessenden. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes besteht ein internes Rekursrecht an die Vereinsversammlung, welche abschliessend entscheidet. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses an den Präsidenten, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung, zu richten.

12. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

13. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung digital unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Mitglieder und der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung auf elektronischem, bzw. digitalem Weg ist möglich.

14. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden.
- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und zeichnet kollektiv zu zweien.
- Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.
- Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann Aufgaben delegieren.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder digital) gültig.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement.
- Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes wird vom Verein "Projekt ChääsWelt Toggenburg" oder dessen Folgeorganisation delegiert.
- Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

15. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

16. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- c) Sponsoren- und Förder-Beiträgen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Gelder werden nach Abzug allfälliger Verwaltungs- und Betriebskosten regelmässig, mind. jährlich an den Verein "Projekt ChääsWelt Toggenburg", bzw. dessen Folgeorganisation überwiesen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Projekt ChäasWelt Toggenburg", bzw. dessen Folgeorganisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. April 2020 angenommen.

Rita Roos-Niedermann
Präsidentin

Tobias Kobelt
Aktuar